

Beschlussfassung der Mitarbeitervertretung / Ladung von Ersatzmitgliedern nach § 18 Abs. 4

Seit der Novellierung des MVG-EKD zum 01. Januar 2024 treten Ersatzmitglieder auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied der MAV verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen. Vormalig wurden Ersatzmitglieder nur geladen, wenn die Beschlussfähigkeit der MAV nicht gewährleistet war.

Dies neue Fassung des §18 Abs. 4 MVG-EKD entspricht im Wortlaut der Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes.

Deshalb hat das Urteil des LAG Baden-Württemberg auch unmittelbar Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ladung zu MAV-Sitzungen.

In diesem Urteil vom 27.11.2023 ging es um die ordnungsgemäße Ladung zu den Betriebsratssitzungen.

Das LAG hat entschieden, **dass wenn der oder die Vorsitzende erst nach der schriftlichen Ladung zur Sitzung von der Verhinderung eines Gremiumsmitgliedes erfährt, er/sie die Ladung des Ersatzmitgliedes bzw. der Ersatzmitglieder unverzüglich nachholen muss.**

Dies gilt auch für die Sitzungen der Mitarbeitervertretungen. Nach der Veränderung des MVG-EKD (§ 18 Absatz 4) ist nunmehr nicht ausschließlich die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung zu beachten, sondern das Gericht räumt der Sicherung der Beschlussfähigkeit **mit der vorgeschriebenen Mitgliederzahl höchste Priorität ein.**

Im zu entscheidenden Fall hatte sich ein Betriebsratsmitglied vormittags am Tag der Sitzung, die ab 14.00 Uhr stattfinden sollte, krankgemeldet. Der Betriebsratsvorsitzende hatte es unterlassen, in der verbleibenden Zeit zwischen Krankmeldung und Sitzungsbeginn ein Ersatzmitglied zu erreichen, um es zur Sitzung einzuladen.

Welche Bemühungen des Vorsitzenden bei einem kurzfristigen Ausfall eines Gremiumsmitgliedes, unternommen werden müssen, wurde in der bisherigen Rechtsprechung nicht genau beschrieben.

Das o. a. LAG Urteil vom November 2023 nimmt in diesem Zusammenhang eine Klarstellung vor und stellt fest: „Erfährt der Vorsitzende erst nach der Ladung von der Verhinderung, muss er die Ladung unverzüglich nachholen. Hierzu muss er alle zur Verfügung stehenden Kommunikationswege ausschöpfen.“ Das heißt, die Ladung des Ersatzmitgliedes muss über Telefon oder Mail versucht werden. Es liegt auch nicht im Ermessen des Vorsitzenden, von einer Ladung abzusehen.

Werden Ersatzmitglieder nicht zur Sitzung geladen, sind in der Sitzung gefassten Beschlüsse unwirksam, da es aus Sicht des Gerichtes an einer ausreichenden demokratischen Legitimation fehlt.